

Übersicht über die Besteuerung von Wertpapiertransaktionen in ausgewählten Staaten

EU-Staaten	Börsliche Wertpapiertransaktionen (Aktien, Anleihen, Derivate)	Außerbörsliche Wertpapiertransaktionen
<p>Belgien</p> <p>Das Aufkommen betrug 248 Mio. Euro im Jahr 2006. Quelle: OECD</p>	<p>0,17 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf belgischer oder ausländischer, börsennotierter Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere, höchstens 500 €.</p> <p>Es finden diverse Sondersteuersätze für bestimmte Wertpapiertransaktionen Anwendung, z.B. 0,07 % bei Kauf/Verkauf von belgischen Staatsschuldtiteln oder 0,6 % bei Übergabe von Inhaberwertpapieren (höchsten 750 Euro).</p> <p>Es gelten viele Einzelfallausnahmen; darunter fallen beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umsätze, bei denen kein gewerbsmäßig tätiger Vermittler eingeschaltet ist; – Käufe/Verkäufe eines gewerbsmäßig tätigen Vermittlers, einer Versicherungsgesellschaft oder eines Unternehmens zur beruflichen Altersvorsorge, die in Ausübung ihres Berufs und für eigene Rechnung durchgeführt werden 	<p>Siehe börsliche Transaktionen</p>
<p>Dänemark</p>	<p>Die Börsenumsatzsteuer wurde zum 01.01.2000 abgeschafft.</p>	
<p>Deutschland</p>	<p>Die Börsenumsatzsteuer wurde 1999 mit Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte abgeschafft, um „den Finanzplatz Deutschland zu fördern“.</p>	
<p>Finnland</p> <p>Das Aufkommen betrug 549 Mio. Euro im Jahr 2006. Quelle: OECD</p>	<p>Transaktionen an der Börse unterliegen keiner Kapitalverkehrssteuer.</p>	<p>1,6 % Kapitalverkehrssteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von Aktien. Anleihen und anderer Wertpapieren. Transaktionen, bei denen weder Käufer noch Verkäufer in Finnland ansässig sind, oder Aktien von Unternehmen mit Sitz im Ausland werden nicht besteuert.</p>

Frankreich	Die Börsenumsatzsteuer wurde mit Artikel 11 des Finanzgesetzes für das Jahr 2008 abgeschafft, um „die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Frankreich zu verbessern“.	Keine
Griechenland Das Aufkommen betrug 2 009 Mio. Euro im Jahr 2006	0,15 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf griechischer oder ausländischer, börsennotierter Aktien.	5 % Kapitalverkehrssteuer bei außerbörslichem Kauf/ Verkauf von nicht börsennotierten Aktien.
Großbritannien Für Stempelsteuer und Stempelersatzsteuer zusammen wurden Einnahmen in Höhe von 3,8 Mrd. Britische Pfund im Jahr 2006 erzielt; diese entsprachen 0,28 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und 0,77 Prozent des Abgabenaufkommens. (Quelle: Taxes in Europe Database, European Commission und das Bundeszentralamt für Steuern – BZSt)	In Großbritannien wird beim Kauf von Aktien, börsenfähigen Wertpapieren und bestimmten Geschäftsanteilen eine Stempelsteuer bzw. Stempelersatzsteuer bei elektronischen Transaktionen erhoben. Die Höhe des Steuersatzes variiert nach Art der Anlage. Für die Stempelsteuer gelten die folgenden Sätze: <ul style="list-style-type: none"> • Übertragungen von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren: 0,5 Prozent des Kaufpreises; • Übertragungen von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren an Clearing Systems (außer CREST) oder zur Umwandlung in Einlagenzertifikate: 1,5 Prozent des Kaufpreises oder Wertes; • Übernahmen, Fusionen, Entflechtungen und Sanierungen: 0,5 Prozent des Wertes. Für die Stempelersatzsteuer gelten die folgenden Sätze: <ul style="list-style-type: none"> • für Verträge über die Übertragung von Wertpapieren im Allgemeinen: 0,5 Prozent des Kaufpreises; • für in Einlagenzertifikate umgewandelte Wertpapiere: 1,5 Prozent des Kaufpreises; • für an eine Clearingstelle (außer CREST) bzw. deren Beauftragten übertragene Wertpapiere: 1,5 Prozent des Kaufpreises oder Wertes. Es gibt diverse Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen z.B. bei Wertpapieren oder britischen Regierung u. bei Schuldverschreibungen.	Siehe börsliche Transaktionen
Irland Das Aufkommen	1 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren von in Irland eingetragenen Gesellschaften. Es gibt diverse Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen,	Siehe börsliche Transaktionen

betrug 406 Mio. Euro im Jahr 2006. Quelle: European Commission	z.B. bei irischen Staatspapieren, Schuldverschreibungen, Übertragung von Aktien zwischen Gesellschaften im Rahmen einer Reorganisation oder Fusion und bei der Übertragung von Aktien zwischen verbundenen Gesellschaften.	
Italien	Die Börsenumsatzsteuer wurde zum 01.01.2008 abgeschafft.	Keine
Luxemburg	Die Börsenumsatzsteuer wurde zum 01.01.1988 abgeschafft.	
Malta	Keine	2 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von börsenfähigen Wertpapieren. 5 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von Wertpapieren eines Unternehmens, dessen Aktiva zu mehr als 75 % aus unbeweglichem Vermögen bestehen.
Niederlande	Die Börsenumsatzsteuer wurde zum 01.01.1991 abgeschafft.	
Österreich	Die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer erfolgte im Jahr 2001 als begleitende Maßnahme zum Kapitalmarktöffensive-Gesetz, um „die Rahmenbedingungen am österreichischen Kapitalmarkt zu verbessern“.	
Polen Das Aufkommen betrug 1 596 Mio. Polnische Zloty im Jahr 2006. Quelle: European Commission.	1 % „Steuer auf zivilrechtliche Handlungen“ bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren, wenn die übertragenen Vermögensrechte sich in Polen befinden oder in Polen ausgeübt werden. Befinden sie sich außerhalb Polens oder werden sie im Ausland ausgeübt, sind Veräußerungsgeschäfte nur steuerpflichtig, wenn der Erwerber seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz in Polen hat und das zivilrechtliche Rechtsgeschäft in Polen abgeschlossen wurde. Es gibt diverse Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen, z.B. bei polnischen Staatspapieren und Schuldverschreibungen und Geschäften, die mit oder durch Finanzintermediäre wie Banken und Makler getätigt werden Hinweis: Diese Steuer umfasst nicht nur Finanztransaktionen	Siehe börsliche Transaktionen

<p>Zypern</p> <p>Das Aufkommen der Stempelsteuer betrug 52 Mio. Euro im Jahr 2006. Quelle: European Commission</p>	<p>0,6 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere durch Privatpersonen, 1 % bei Kauf/Verkauf durch Gesellschaften.</p> <p>Zusätzlich 0,05 % auf Erwerbsgeschäfte zu Gunsten der Börse. Es gibt diverse Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen z.B. bei Aktienaussgaben und Aktienrückkäufen, nicht wandelbaren Obligationen und Anleihen.</p>	<p>Es wird eine Stempelsteuer auf den Kauf/Verkauf von Anleihen zyprischer Gesellschaften erhoben, wenn sie mit Grundbesitz in Zypern zusammenhängen. Die Steuer beträgt bis zu einem Preis von 170.860 Euro 2,56 Euro pro 1.708,60 Euro (=0,15 %) und für den übersteigenden Preis 3,42 Euro pro 1.708,60 (=0,2 %), insgesamt höchstens 17.086,01 Euro.</p>
<p>Schweden</p>	<p>Die im Jahr 1984 eingeführte Börsenumsatzsteuer wurde aufgrund eines unerwartet geringen Aufkommens im Jahr 1991 wieder abgeschafft.</p>	
<p>Schweiz</p>	<p>0,15 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von inländischen Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren.</p> <p>0,3 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von ausländischen Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren.</p>	<p>Siehe börsliche Transaktionen</p>
<p>USA</p>	<p>Keine Börsenumsatzsteuer auf Bundesebene.</p> <p>Einige Staaten erheben Vermögensverkehrssteuern, so z.B. der Staat New York bis zu 5ct Börsenumsatzsteuer je Aktie, maximal 350 USD je Transaktion. Es gibt Steuerermäßigungen und Erstattungsmöglichkeiten für Steuerin- und Steuerausländer.</p>	<p>Keine</p>